

Die örtlichen Volksvertretungen sind zugleich die von den Werktätigen unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geschaffenen Organisationsformen, in denen das Bündnis aller Kräfte des Volkes, die Übereinstimmung ihrer Interessen sowie der Entwicklung aller Teilbereiche des gesellschaftlichen Lebens ständig hergestellt, mit staatlicher Autorität versehen und verwirklicht wird. Die örtlichen Volksvertretungen werden von allen wahlberechtigten Bürgern des jeweiligen Territoriums gewählt. Sie sind ihnen für ihre gesamte Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Die Wahlen erfolgen gemäß den im Artikel 22 der Verfassung festgelegten und in den wahlrechtlichen Bestimmungen weiter ausgestalteten Wahlgrundsätzen.

Die örtlichen Volksvertretungen legen die mit den örtlichen Kräften und Mitteln und entsprechend den örtlichen Bedingungen zu lösenden Aufgaben im Rahmen der zentralen Ziele der Gesellschaftsentwicklung und im Interesse ihrer Verwirklichung in Form von Beschlüssen als staatlichen Willen verbindlich fest. Sie organisieren deren Durchführung und kontrollieren die Ergebnisse ihrer Verwirklichung. Zu diesem Zweck wählt jede örtliche Volksvertretung ihren Rat (vgl. Artikel 83), der für seine gesamte Tätigkeit und die seiner Fachorgane der Volksvertretung verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist.

*Absatz 1 bezeichnet alle Volksvertretungen mit Ausnahme der Volkskammer als örtliche Volksvertretungen.* Dementsprechend ist die Volksvertretung im Bezirk der *Bezirkstag*, im Kreis der *Kreistag*, in der Stadt die *Stadtverordnetenversammlung*, im Stadtbezirk die *Stadtbezirksversammlung* und in der Gemeinde die *Gemeindevertretung*. Nach Artikel 81 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 84 ist es möglich, daß auch in einem Gemeindeverband eine Volksvertretung des Gemeindeverbandes als gemeinsames Organ aller den Verband bildenden Gemeinden geschaffen wird. Für die Bildung einer solchen Volksvertretung des Gemeindeverbandes gelten alle Grundsätze, die die Verfassung hinsichtlich des Zustandekommens, der staatsrechtlichen Stellung und der Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen festlegt. Die Notwendigkeit, eine Volksvertretung des Gemeindeverbandes zu bilden, kann vor allem dort entstehen, wo die Entwicklung zu solchen engen Kooperations- und Verflechtungsbeziehungen zwischen den Gemeinden eines Gemeindeverbandes auf dem Gebiet der Produktion geführt hat, daß auch die gemeinsame